

Nichtschülerabiturprüfung

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Nichtschülerabiturprüfung

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Nichtschülerabiturprüfung.

Die Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Geltungsbereich

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Antragstellung auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung, der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, der Organisation und Durchführung der Prüfung, der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen an die mit der Durchführung beauftragten Schulen sowie der Speicherung und Aufbewahrung der im Zulassungs- und Prüfungsverfahren entstandenen Unterlagen.

Die Hinweise gelten unabhängig davon, auf welchem Weg die Antragsunterlagen eingereicht werden. Sie gelten sowohl für unmittelbar und postalisch beim Staatlichen Schulamt eingereichte Anträge als auch für Anträge, die gesammelt über eine Ersatzschule oder ein Vorbereitungsinstitut übermittelt werden.

Auch in Papierform eingereichte Unterlagen können für die weitere Bearbeitung digitalisiert und als Dateien gespeichert werden.

Datenverarbeitende Stelle (Verantwortlicher)

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist:

**Staatliches Schulamt
für den Landkreis Gießen
und den Vogelsbergkreis
Schubertstraße 60
35392 Gießen**

Die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie über das Staatliche Schulamt.

datenschutz.ssa.giessen@kultus.hessen.de

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen der Antragstellung und des Prüfungsverfahrens werden insbesondere die personenbezogenen Daten verarbeitet, die für die Prüfung der Zulassung und die Durchführung der Nichtschülerabiturprüfung erforderlich sind. Dazu können insbesondere gehören:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Kontaktdaten,
- Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang,
- Lichtbild,
- Angaben aus der Geburtsurkunde,
- Schul- und Abschlusszeugnisse,
- Nachweise zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz,
- Angaben über den bisherigen Schulbesuch,
- Angaben zu früheren Versuchen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
- Angaben zur Vorbereitung auf die Nichtschülerabiturprüfung,
- Angaben zu den gewählten Prüfungsfächern,
- gegebenenfalls weitere für die Zulassung erforderliche Nachweise sowie
- im Prüfungsverfahren entstehende Prüfungs- und Leistungsdaten.

Soweit aufgrund besonderer persönlicher Voraussetzungen weitere Nachweise erforderlich sind, können auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Staatliche Schulamt verarbeitet Ihre Daten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung sowie zur Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens.

Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist, soweit keine spezielleren Rechtsgrundlagen einschlägig sind, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG sowie den einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 42 bis 47 OAVO.

Die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen ergeben sich insbesondere aus § 43 OAVO. Für die dort genannten Unterlagen ist teilweise ausdrücklich die Vorlage als Kopie oder in digitaler Form vorgesehen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien verlangt werden.

Digitalisierung und digitale Verarbeitung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens digital verarbeitet.

Werden Unterlagen in Papierform unmittelbar oder postalisch beim Staatlichen Schulamt eingereicht, können diese durch das Staatliche Schulamt eingescannt und für die weitere Bearbeitung als digitale Dateien gespeichert werden.

Werden die Antragsunterlagen gesammelt über eine Ersatzschule oder ein Vorbereitungsinstitut eingereicht, können die erforderlichen Unterlagen dort digitalisiert und über einen vom Staatlichen Schulamt bereitgestellten geschützten Übermittlungsweg an das Staatliche Schulamt übermittelt

werden. Hierfür kann der jeweiligen Einrichtung ein personalisierter Zugang beziehungsweise Link zu einer geschützten Dateiablage zur Verfügung gestellt werden.

Damit werden Antragsunterlagen unabhängig von ihrem ursprünglichen Einreichungsweg im weiteren Verfahren auch in digitaler Form verarbeitet und gespeichert.

Die geschützte Dateiablage dient ausschließlich der digitalen Übermittlung und Bereitstellung der Unterlagen im jeweiligen Prüfungsverfahren. Die dort gespeicherten Dateien werden nach Abschluss des betreffenden Abiturdurchgangs aus der Cloud gelöscht.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten und Weitergabe an die Prüfungsschulen

Ihre personenbezogenen Daten werden zunächst von den mit dem Zulassungsverfahren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatlichen Schulamts verarbeitet.

Nach der Zulassung zur Prüfung werden die Antragsunterlagen gemäß § 43 OAVO an die Schule übermittelt, an der die Nichtschülerabiturprüfung stattfindet. Dies gilt für alle zugelassenen Antragstellerinnen und Antragsteller unabhängig davon, ob die Unterlagen unmittelbar oder postalisch beim Staatlichen Schulamt, über eine Ersatzschule oder über ein Vorbereitungsinstitut eingereicht wurden.

Die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen können der Prüfungsschule in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Hierzu können die beim Staatlichen Schulamt vorhandenen digitalisierten Unterlagen beziehungsweise Dateien über einen geschützten digitalen Übermittlungs- oder Bereitstellungsweg an die zuständige Prüfungsschule übermittelt werden.

Die Prüfungsschulen verarbeiten die übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Organisation und Durchführung der Nichtschülerabiturprüfung. Zugriff auf die Unterlagen erhalten nur die Personen, die diese Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Prüfungsverfahren benötigen.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des geltenden Rechts.

Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

Hosting und technische Bereitstellung

Die für die digitale Speicherung, Übermittlung und Bereitstellung eingesetzten technischen Systeme werden über die vom Land Hessen bereitgestellte technische Infrastruktur betrieben.

Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als technischer Dienstleister eingesetzt wird, erfolgt die Verarbeitung im Auftrag und nach den Vorgaben des Landes Hessen.

Speicherfristen

Die personenbezogenen Daten und Unterlagen werden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Nach der Zulassung zur Prüfung werden die Antragsunterlagen gemäß § 43 OAVO an die Schule übermittelt, an der die Nichtschülerabiturprüfung stattfindet. Für die dort geführten Unterlagen gelten die schulrechtlichen Aufbewahrungsbestimmungen.

Die für die digitale Übermittlung und Bereitstellung genutzten Dateien werden in der geschützten Cloud nur für die Dauer des jeweiligen Prüfungsverfahrens vorgehalten. Nach Abschluss des betreffenden Abiturdurchgangs werden die dort gespeicherten Dateien aus der Cloud gelöscht.

Erfolgt keine Zulassung zur Prüfung, werden die Antragsunterlagen nach § 43 OAVO fünf Jahre von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Jahr nach der Antragstellung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben behandelt.

Ihre Rechte

In Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten stehen Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch,
- Recht auf Beschwerde.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten und zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatlichen Schulämter finden Sie in den allgemeinen Datenschutzhinweisen der Staatlichen Schulämter in Hessen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Staatlichen Schulamts oder an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.

Weitere Informationen

Weitere allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter in Hessen sowie beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.